

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - SERVICELEISTUNGEN - (AGB-S)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-S) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen geschlossenen Geschäfte, Angebote und Verträge.

1.2 Diese AGB-S gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle unsere Serviceleistungen, auch wenn zwischenzeitlich Änderungen an den allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

1.3 Von diesen AGB-S abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt und sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich seitens der esz AG calibration & metrology (nachfolgend esz AG genannt) ausdrücklich als anstelle dieser Bedingungen geltend bestätigt worden sind. Gleiches gilt für alle Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote der esz AG sind sofern nicht ausdrücklich anderslautend bezeichnet freibleibend. Eine Bindungsfrist an verbindliche Angebote besteht für die Dauer von 6 Wochen. Nach Ablauf der Bindungsfrist besteht keinerlei Bindung an das jeweilige Angebot.

2.2 Jeder Kundenauftrag nach Maßgabe dieser AGB-S kommt durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die esz AG zustande oder sofern die esz AG durch Erbringung der Leistung nachgekommen ist. Bei Serviceleistungen am Gerätestandort erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser AGB-S durch Unterschrift auf dem Serviceauftrag an.

2.3 Detaillierte Kostenschätzungen erstellt die esz AG nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Diese oder Auskünfte in Bezug auf Umfang, Art, Machbarkeit, Dauer und Kosten der Servicemaßnahmen welcher Art auch immer sind annähernd und freibleibend. Sie beinhalten keine Zusicherungen oder Garantiezusagen und können verbindlicher Vertragsinhalt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die esz AG werden. Bei Nichterteilung des Auftrages wird der entstandene Aufwand nach Maßgabe der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze berechnet.

2.4 Machbarkeitszusagen gelten vorbehaltlich der der Prüfung der technischen und konstruktiven Geräteparameter.

2.5 Die Mitarbeiter der esz AG sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen. Mündliche Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages bzw. Angebot hinausgehen oder die AGB-S zum Nachteil der esz AG abändern sind nicht zulässig.

3. Leistungsumfang und Preise

3.1 Der Leistungsumfang wird ausschließlich durch die Auftragsbestätigung der esz AG bestimmt. Anderslautende Vereinbarung oder Absprachen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3.2 Es liegt im Ermessen der esz AG, Leistungen gegenüber dem Auftraggeber auch durch Dritte (Unterauftragnehmer) erbringen zu lassen. Vorsorglich erklärt der Auftraggeber, bis auf ausdrücklichen, schriftlichen Widerruf, sein Einverständnis, dass Aufträge, die z.B. auf Grund von Laborkapazitäten oder des Leistungsangebotes der esz AG, durch Unterauftragnehmer ausgeführt werden. Vorbehaltlich eines schriftlichen Widerrufs oder schriftlicher Mitteilung abweichender Entscheidungsregeln durch den Auftraggeber, werden Messwerte der Lage im Toleranzfeld nach ILAC G8:2009 Case 2 als übereinstimmend mit den Spezifikationen („bestanden“ / „PASS“) sowie ILAC G8:2009 Case 3 als nicht übereinstimmend mit den Spezifikationen („fehlgeschlagen“ / „FAIL“) bewertet.

3.3 Alle Preise sind auf Basis unserer Leistungsumfänge, Prozesse und Verfahrensweisen erstellt und gelten vorbehaltlich der termingerechten Zurverfügungstellung der gerätespezifischen Unterlagen (Service-/Bedienungsanleitungen, Spezifikationen, etc.) und des zum Betrieb erforderlichen Zubehörs (Software, Anschlusstechnik, Adaptionen) seitens des Auftraggebers.

3.4 Alle Preise verstehen sich vorbehaltlich eventuell erforderlicher Zusatzleistungen nach Aufwand bzw. genehmigter Kostenschätzung.

3.5 Kostenschätzungen sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet.

3.6 Machbarkeitsanalysen sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet.

3.7 Alle Preise für Leistungen sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung/ Leistung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.8 Die Preise für Lieferungen/ Leistungen verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, Versand/ Transport und der zum

Zeitpunkt der Lieferung/ Leistung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Mitwirkungspflicht

4.1 Der Auftragsgeber ist verpflichtet gerätespezifische Unterlagen (Service-Bedienungsanleitungen, Spezifikationen, technische Anforderungsprofile) termingerecht vor Ausführung der Leistung, Machbarkeitsanalyse oder Kostenschätzung zur Verfügung zu stellen, ersatzweise, sofern erforderlich bei der Beschaffung notwendiger Unterlagen mitzuwirken.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich im jeweiligen Einzelfall bei der Findung geeigneter Mess- Prüfverfahren, Messumfang, Messgenauigkeit, Spezifikation, Messpunkte und Anforderungen mitzuwirken. Ebenso erfordern die Anwendung abweichender Entscheidungsregeln (bspw. gemäß ISO 14253-1) oder Bewertungen der Lage im Toleranzfeld (bspw. in Prozent des Übereinstimmungsbereichs) die Mitteilung und Mitwirkung des Auftraggebers. Unterlässt der Auftraggeber die Nennung geforderter Messverfahren, Messgenauigkeiten, Messumfänge, Spezifikation, Messpunkte, Entscheidungsregeln und sonstiger Anforderungen, so liegt die Auswahl im Ermessen der esz AG calibration & metrology.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragsgegenstand in bearbeitungsfähigen Zustand zu versetzen. Zugriffssicherungen sind für die Dauer der Arbeiten zu entfernen oder die esz AG in die Lage zu versetzen, physische, hard- oder softwareseitige Zugriffssicherungen/ Sperren zeitweise, für die Dauer der Arbeiten außer Kraft zu setzen.

5. Zahlung

5.1 Die esz AG erbringt Serviceleistungen grundsätzlich nur gegen Berechnung nach tatsächlichem Aufwand. Alle Preise ergeben sich aus den jeweils veröffentlichten Preisen. Verbindlich hingen sind jedoch nur die in unseren Angeboten genannten Preise.

5.2 Kosten für Anfahrt/ Abfahrt der Servicemitarbeiter fallen nur an, wenn Leistungen und/ oder Teilleistungen am Aufstellungsort des Gerätes erbracht werden. Alle Fracht-, Frachtneben- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Kosten, die im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen ins Ausland stehen gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich anfallender Steuern, Gebühren und sonstiger Kosten.

5.3 Die Rechnungen für Lieferungen und Leistungen sind sofort fällig bei Erhalt, rein netto und ohne jeden Abzug. Zahlungen des Vertragspartners haben ausschließlich an die esz AG zu erfolgen. Wechsel nimmt die esz AG nicht herein; Schecks und Kreditkarten werden nur zahlungshalber gegen Gebühr angenommen.

5.4 Wenn und soweit der esz AG aus anderen Vertragsbedingungen mit dem Vertragspartner diesem gegenüber überfällige Forderungen zustehen oder vertragliche Ansprüche aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sind, so ist die esz AG berechtigt die Bearbeitung aller Aufträge des Auftraggebers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen und ggf. nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Sollten die Rechnungen nicht innerhalb 10 Tagen (Zahlungsfrist) bezahlt werden, tritt Verzug ein.

5.6 Ab dem Zeitpunkt eines Zahlungsverzuges schuldet der Vertragspartner der esz AG Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB-Leitzins).

5.7 Der esz AG gegenüber kann der Vertragspartner mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nicht aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen. Hiervon ausgeschlossen bleibt lediglich das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter Ansprüche oder kraft Gesetzes.

6. Ausführungszeit

6.1 Bestimmte Zeiten des Beginns der Ausführung der Serviceleistung und/ oder Fristen bis zur Beendigung sind freibleibend und nur dann verbindlich, wenn sie von der esz AG ausdrücklich zugesagt und schriftlich bestätigt worden sind.

6.2 Angegebene Ausführungsfristen laufen ab Absendung der Auftragsbestätigung durch die esz AG, es sei denn, der Auftraggeber ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall rechnet sich die Lieferzeit ab Eingang der Gegenleistung des Auftraggebers bei der esz AG. Allein maßgeblich im Hinblick auf die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist zudem die Aufgabe des Leistungsgegenstandes zum Transport oder die Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. Fertigstellung.

6.3 Die esz AG ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt sofern diese dem Auftraggeber zumutbar sind. Jede Teillieferung stellt ein eigenständiges Geschäft im Sinne dieser AGB-S dar.

6.4 Sollte die esz AG die Einhaltung vereinbarter Ausführungs-termine wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen, aus denen und/ oder durch die hindurch die Belieferung erfolgt, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, unmöglich sein, verlängert sich die Lieferfristen in angemessenem Umfang. Dies gilt auch für den Fall des Eintretens der vorgenannten Umstände bei Lieferanten und Unterauftragnehmern. Der Vertragspartner hat unter solchen Umständen kein Rücktrittsrecht oder Ansprüche auf Schadensersatz. Bei Lieferzeitverlängerung unter diesen Umständen von 6 Wochen und mehr haben beide Vertragspartner das Recht, vom Vertrag in angemessener Frist zurück zutreten.

7. Gefahrenübergang, Versand und Abnahme

7.1 Die An-/Rücklieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. esz behält es sich vor Teillieferungen vorzunehmen. Für Transportschäden leistet esz AG keinen Ersatz.

7.2 Wenn und soweit Serviceleistungen durch Einsendung eines Gerätes des Auftraggebers an die esz AG erfolgen, geht die Gefahr erst bei Eintreffen des Gegenstandes bei der esz AG auf die esz AG über. Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung der Ware beim Rückversand geht mit Übergabe an einen Spediteur/ Frachtführer, dem Verlassen des Betriebsgelände der esz AG oder der Abnahme der Werkleistung an den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen/ -leistungen.

7.3 Im Falle einer vereinbarten, förmlichen Abnahme, so hat diese acht Tage nach Mitteilung der Fertigstellung des Auftrages durch den Auftraggeber zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung/ Leistung als abgenommen. Gleiches ist vorauszusetzen, sofern der Auftraggeber die Leistung länger als sechs Werkta-ge genutzt hat.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Eigentum der esz AG (Eigentumsvorbehalt).

8.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von Waren mit anderen Gegenständen entstehenden Waren und Erzeugnisse. Die esz AG erwirbt dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen Sachen. Ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Auftraggeber der esz AG das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Die Verwahrung der neuen Sache hinsichtlich des Miteigentumsanteils erfolgt unentgeltlich durch den Auf-traggeber. Sollte die Vorbehaltsware auch als Bestandteil der neuen Ware veräußert werden, so gilt die mit Punkt 8.3 getroffenen Regelungen nur in Höhe des Fakturenwertes.

8.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Waren und Leistungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Vorsorglich tritt der Auftragsgeber bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware, die dem Auftraggeber durch Weiterveräuße-rung erwachsen an die esz AG ab. Die esz AG nimmt diese Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt trotz Abtretung weiterhin zur Ein-ziehung der Forderung ermächtigt. Allerdings behält sich die esz AG das Recht vor, die abgetretene Forderung selbst einzufordern, sofern der Auftragsgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber der esz AG nicht ordnungsgemäß erfüllt. Zu weitergehenden Verfü-gungen über die gelieferten Waren und Leistungen ist der Auftra-ggeber nicht berechtigt.

8.4 Die esz AG ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert, der der esz AG den genannten Bestimmungen zustehenden Sicherheiten die Forderung der esz AG um mehr als 20% übersteigt. Die Freigabe erfolgt auf Verlangen des Auftraggebers.

8.5 Die esz AG ist berechtigt, sofern der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere im Falle des Zahlungsverzuges vom Vertrag zurück zu treten.

8.6 Der Auftraggeber informiert die esz AG unverzüglich über Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter, um die Wahrnehmung der Rechte der esz AG an der Vorbehaltsware nicht zu gefährden. Gleiches gilt im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Auftraggebers insbesondere über den Antrag auf Eröffnung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Die esz AG wird etwaige Mängel der Serviceleistungen falls diese mit den ausgeführten Arbeiten und/ oder verwendeten Ersatz-teilen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von der esz AG zu vertreten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Maß-gabe erfüllen, dass zunächst der Auftraggeber nur Nacherfüllung verlangen kann.

9.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber sofern die Nacherfüllung zwei Mal fehlgeschlagen ist, durch die esz AG verweigert wurde oder nicht innerhalb angemessener Frist erbracht wurde mindern oder bei nicht nur unerheblichen Mängeln vom Vertrag zurück treten.

9.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt für durch die esz AG gelie-ferten Waren und werkvertraglich erbrachten Dienstleistungen sechs Monate ab Gefahrübergang.

9.4 Für dienstvertraglich erbrachte Leistungen wird keine Ge-währleistung übernommen.

9.5 Die Gewährleistung für Mängel gebrauchter Waren ist ausge-schlossen, soweit nicht individuell, schriftlich, anderslautend verein-bart. Ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen esz AG eine Garantie übernommen hat oder einen Mangel arglistig verschwie-gen hat.

9.6 Die esz AG haftet nicht für Schäden und Mängel der gelieferten Auftragsgegenstände und Waren, die durch unsachgemäße Handhabung, Gebrauch oder Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme, übermäßige Benutzung, natürliche Abnut-zung, fehlerhafte oder nachlässige Wartung bzw. Behandlung durch den Auftraggeber oder eines Dritten entstanden sind.

9.7 Haftungsansprüche, die auf einen Verstoß gegen die Mitwir-kungsverpflichtung insbesondere gemäß Punkt 4 der AGB-S zu-rückzuführen sind, sind vollumfänglich ausgeschlossen.

9.8 Die Haftung für Transportschäden und eventuell, resultieren-der Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9.9 Die Haftung der esz AG ist, soweit gesetzlich zulässig, aus-geschlossen. Ebenso haftet die esz AG nicht für Schäden und Mangelfolgeschäden sofern diese nicht auf Vorsatz, grober Fahr-lässigkeit oder Verletzung des Lebens, des Körpers und der Ge-sundheit beruhen.

9.10 Der Haftungsausschluss umfasst auch die persönliche Haf-tung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfül-lungs- und Verrichtungsgehilfen der esz AG.

9.11 Die Haftung für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit, insbe-sondere Lieferverzug ist auf 5% des Warenwertes beschränkt.

9.12 Die Haftung bleibt in der Sache auf den typischerweise vor-hersehbaren Schaden beschränkt und übersteigt keinesfalls die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung.

9.13 Jegliche Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne vorhe-riges Einverständnis der esz AG Mängel- oder Scha-densbeseitigung vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder die Schadensbeseitigung verhindert; einen Anspruch auf Erstattung dadurch entstehender Kosten hat der Auftraggeber nicht.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso die Abänderung dieses Schriftformfordernisses.

10.2 Zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich deut-sches Recht Anwendung. Das UN-Übereinkommen über Verträge und über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausge-schlossen.

10.2 Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm gewonnenen personenbezo-genen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von der esz AG für gesellschaftseigene Zwecke verwendet werden dürfen.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teil-weise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt diese, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels getroffen hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

10.4 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der esz AG calibration & metrology. Alleiniger Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist soweit gesetzlich zulässig Fürstentfeldbruck.